

## Grundsteuer

Für den Besitz von Grund und Boden und/oder Gebäuden im Gebiet des Fleckens Ottersberg wird eine Grundsteuer erhoben.

Entscheidend für die Höhe der Steuer sind Beschaffenheit und Wert des Grundstückes sowie der Baulichkeit.

### Hebesätze

Die Hebesätze betragen zurzeit:

- Grundsteuer A: 370%
- Grundsteuer B 370%

### Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Grundsteuer:

Ansprechpartner: Anja Goldmann  
Funktion: Sachbearbeiterin Kämmerei  
Aufgaben: Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer  
Zimmer: 34, Neubau Obergeschoss  
Telefon: 0 42 05 / 31 70 22  
Fax: 0 42 05 / 31 70 45  
E-Mail: [agoldmann@flecken-ottersberg.de](mailto:agoldmann@flecken-ottersberg.de)

### Allgemeine Informationen

Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes:

- die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- die sonstigen Grundstücke z.B. Wohn- oder gewerblich genutzte Grundstücke (Grundsteuer B)

Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes durch das Finanzamt Verden zugerechnet ist. Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

In Niedersachsen wird die Grundsteuer in einem zweistufigen Verfahren durch die Finanzämter und die Gemeinden festgesetzt.

### Ablauf des Besteuerungsverfahrens

Das Finanzamt Verden

- ermittelt die Steuerpflicht/-freiheit des zu veranlagenden Steuergegenstandes
- stellt bei der Grundsteuer den Einheitswert für den Steuergegenstand durch Bescheid an den Steuerpflichtigen (Einheitswertbescheid) fest und
- setzt durch Anwendung der Steuermesszahl auf den Einheitswert den Grundsteuermessbetrag durch Bescheid fest (Messbetragsverfahren)
- teilt den Messbetrag der für die Steuerfestsetzung zuständigen Gemeinde mit.

Der Flecken Ottersberg

- bestimmt den Hebesatz, der auf den Grundsteuermessbetrag angewendet wird durch Haushaltssatzung
- setzt durch Anwendung des Hebesatzes auf den Grundsteuermessbetrag die zu entrichtenden Grundsteuer fest
- zieht die Grundsteuer ein (Erhebungsverfahren, Vollstreckungsverfahren)

## **Fälligkeiten**

Die Grundsteuer ist grundsätzlich auf vierteljährliche Raten auf Quartalsmitte zur Zahlung fällig (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres).

Auf Antrag kann die Grundsteuer in einem Betrag zum 01.07. des Jahres entrichtet werden.

Grundsteuerbeträge bis zu 15,00 € werden am 15.08 und Grundsteuerbeträge zwischen 15,01 € und 30,00 € in zwei Raten jeweils am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Nutzen Sie nach Möglichkeit die Vorteile des Bankenzugsverfahrens.

<http://www.flecken-ottersberg.de/downloads/SEPA-Lastschriftmandat.pdf>

## **Hinweis**

Das Finanzamt Verden erreichen Sie unter folgender Anschrift

Finanzamt Verden (Aller)

-Bewertungsstelle-

Bremer Straße 4

27283 Verden (Aller)

Telefon: 0 42 31 / 9 19-0

Bewertungsstelle Tel: 0 42 31 / 9 19-3 66

Fax: 0 42 31 / 9 19-3 10

## **Rechtliche Grundlagen**

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Grundsteuergesetz.

## **Sonstiges**

Ein erlassener Bescheid gilt grundsätzlich solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Das bedeutet, dass nicht mehr zu Beginn eines jeden Jahres ein neuer Bescheid an Sie geschickt wird.

Erfolgt eine Änderung des Grundsteuermessbetrages, so erhalten Sie einen Änderungsbescheid. Dieser Bescheid setzt dann Nachzahlungen oder Erstattungen aus früheren Zeiträumen fest und gibt Ihnen den neuen Grundsteuerbetrag und die neuen Raten bekannt.

Weitere Erläuterungen zum Grundsteuerbescheid befinden sich auf der Rückseite des Bescheides.